

Einsatz von Schulbegleitung zur Umsetzung des Rechts auf Bildung und Erziehung, Aktivität und Teilhabe

Schulbegleitung ist eine Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen (Zielgruppe 1) als auch für Schülerinnen und Schüler mit umfassendem intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlich-motorischen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen (Zielgruppe 2). Schulbegleitung ist eine notwendige Unterstützungsleistung, um auch für diese Schülerinnen und Schüler das Recht auf Bildung und Erziehung, Aktivität und Teilhabe einzulösen.

Der Anspruch auf Schulbegleitung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII). Schulbegleitung ist eine Form der sogenannten „Eingliederungshilfe“, die unabhängig vom Förderort zum Einsatz kommen kann.

Der Anspruch auf Schulbegleitung und auf sonderpädagogische Förderung sind ergänzende und keine konkurrierende Leistungen, sodass Schulbegleitung nicht zum Ersatz für sonderpädagogische Förderung und umgekehrt sonderpädagogische Förderung nicht zum Ersatz für Schulbegleitung führen darf.

Das neue hamburgische Verfahren zum Einsatz von Schulbegleitungen

Seit Schuljahr 2014/2015 gibt es für die Zielgruppe 1 und ab Schuljahr 2015/2016 für die Zielgruppe 2 neue Beantragungsverfahren. Während bis dato die Sorgeberechtigten die Antragsteller für Schulbegleitung waren, stellen nun die Schulen die Anfragen an das zuständige ReBBZ (für Zielgruppe 1) oder an die entsprechende Abteilung in der BSB (für Zielgruppe 2). Diese Vorgehensweise hat zu einer deutlichen Entlastung der Sorgeberechtigten geführt. Darüber hinaus hat dieses Verfahren den Fokus von einer individuellen, bedarfsorientierten Zuweisung für den einzelnen Schüler bzw. Schülerin hin zu einer adäquaten systembezogenen Ressourcenausstattung erweitert.

Grundkonsens zum Einsatz von Schulbegleitung:

- Je nach individueller Bedarfslage der Schülerin bzw. des Schülers ist unterschiedlich qualifiziertes Personal erforderlich.
- Die vielfältigen Aufgaben sind nur durch eine hohe Kontinuität der Person und mit einer Sensibilität für die Belange und Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen zu erfüllen.
- Schulbegleitungen müssen eine Vielzahl grundlegender sozialer und fachlicher Kompetenzen mitbringen (Teamfähigkeit, Offenheit, Empathie, Konfliktfähigkeit..)
- Kurzzeitig auf Honorarbasis tätige Schulbegleitungen können langfristige Ziele wie Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, Vertrauensaufbau, soziale Einbindung in die Lerngruppe,... nicht planvoll umsetzen. Es sind daher längerfristige Beschäftigungsverhältnisse anzustreben.
- Schulbegleitungen müssen über ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis verfügen.

Erforderliche Rahmenbedingungen:

- Schulen benötigen zur Erfüllung ihres inklusiven Bildungsauftrages verlässliche und professionelle Schulbegleitungen.
- Die Aufgaben der Schulbegleitung sind in das pädagogische Gesamt- und Förderkonzept der jeweiligen Schule eingebettet. In Bilanzierungskonferenzen wird die Förderplanung mit allen am Unterricht des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin beteiligten Lehrkräften einschl. Schulbegleitung evaluiert und fortgeschrieben.
- Klare vertragliche Vereinbarungen, Aufgaben der Schulbegleitung, Ansprechpartner sowie die pädagogischen Zielsetzungen und organisatorischen Bedingungen sind vor Beginn der Maßnahme vereinbart.
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten, Team- Förderplan- und Elterngespräche sind Aufgabenbereiche die in der regulären Arbeitszeit wahrgenommen werden können.

Ausblick

Schulbegleitung ist ein Baustein zur Unterstützung der Umsetzung eines inklusiven Bildungsauftrages. In diesem Kontext ist zu hinterfragen, inwieweit die Trennung von Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII noch zeitgemäß ist. Der vds Landesverband Hamburg spricht sich dafür aus, das „Schublade-Denken“ zu überwinden und beide Verfahren zusammen zu führen und regional zu verorten.

Die Basis zur Umsetzung einer effektiven Schulbegleitung sind gut qualifizierte, verlässliche Kolleginnen und Kollegen, die eine hohe Kontinuität gewährleisten und je nach Bedarf flexibel an Schulen einsetzbar sind. Diese Schulbegleitungen stehen aber nur dann zur Verfügung, wenn sie in feste längerfristige Vertragsverhältnisse übernommen und durch Qualifizierungsmaßnahmen auf ihr Aufgabenfeld vorbereitet werden. Hierzu bietet sich die Bildung eines festen Pools von Schulbegleitern mit vertraglicher Bindung an den ReBBZ an.